

griffs, die Nichterweislichkeit der tatsächlichen Voraussetzungen für den Eingriff fällt jedoch dem zur Last, dessen Massnahme (Hoheitsakt) geprüft wird.¹⁰⁹⁶ Die objektive Beweislast hängt grundsätzlich nicht mit der Frage des Verhandlungs- oder Untersuchungsgrundsatzes zusammen. Es geht bei ihr vielmehr darum, welche Tatsachen zur Erreichung des anvisierten Prozessvorhabens feststehen müssen.¹⁰⁹⁷

V. Beweismittel

Das Staatsgerichtshofgesetz selbst regelt nicht, welche Beweismittel im Verfassungsprozess zur Ermittlung der materiellen Wahrheit zur Verfügung stehen. Es sind demnach in erster Linie die einschlägigen Bestimmungen des III. Abschnittes des Landesverwaltungspflegegesetzes massgeblich.¹⁰⁹⁸ Nach Art. 72 LVG ist zusätzlich ergänzend die Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar. Sie zählt die Beweismittel nicht taxativ auf.¹⁰⁹⁹ Ebenso gibt es nach allgemeiner Ansicht im Verfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht keinen *numerus clausus* der zulässigen Beweismittel.¹¹⁰⁰ Auch in diesem Zusammenhang gilt es, die Besonderheiten des Verfassungsprozesses zu berücksichtigen.

VI. Beweisverfahren und Beweiswürdigung

A. Allgemeines

Das Beweisverfahren dient der Beweisaufnahme. Im streitigen Zivilverfahren bildet das Beweisverfahren denn auch das Kernstück der mündlichen Streitverhandlung.¹¹⁰¹ Es ist auch dazu da, den Unmittelbarkeitsgrundsatz einzuhalten. Die mündliche Verhandlung ist die gerichtliche

1096 So Benda/Klein, S. 119, Rz. 272.

1097 So Hagen, S. 98.

1098 Art. 38 StGHG i. V.m. Art. 54 ff. LVG.

1099 Siehe Deixler-Hübner/Klicka, S. 75, Rz. 136.

1100 Vgl. Kluth, S. 3514.

1101 Vgl. Deixler-Hübner/Klicka, S. 69, Rz. 132.